<u>Informationsvorlage</u>



Kreis Bergstraße

Vorlage Nr.: 18-0790/1 erstellt am: 16.05.2018

Abteilung: Finanz- und Rechnungswesen

Verfasser/in: Pohl, Petra

Aktenzeichen: II-9/1 ph 910.19 - Hessenkasse

Teilnahme am Entschuldungsprogramm Hessenkasse

Beratungsfolge:			
Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	28.05.2018	N	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.06.2018	Ö	Kenntnisnahme
Kreistag	18.06.2018	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

Der Kreistag fasste in seiner Sitzung am 12.03.2018 folgenden Beschluss:

Der Kreistag beschließt, das Angebot des Landes zur Kassenkreditentschuldung nach dem Ersten Teil des HESSENKASSEgesetzes anzunehmen.

Der Kreis Bergstraße verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen HESSENKASSE grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und somit eine Fremdfinanzierung vermieden.

Der Kreis Bergstraße verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des HESSEN-KASSEgesetzes, einen jährlichen Beitrag von 25 € je Einwohner (Stand 31.12.2015), was einem jährlichen Betrag von 6.673.000 € entspricht, an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, nach Maßgabe des Vorgenannten, bis zum 30.04.2018 (Ausschlussfrist) einen Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE an das Finanzministerium zu richten, die hierfür erforderlichen Verpflichtungserklärungen unverzüglich zu übersenden (Vorlage der beglaubigten Abschrift des Beschlusses des Kreistages bis spätestens 31.05.2018) und die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts unmittelbar herbeizuführen.

Weiterhin wird der Kreisausschuss beauftragt, die zur Umsetzung der Kassenkreditentschuldung erforderliche Ablösungsvereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu schließen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt sowie die Ablösungszeitpunkte und die Ablösungsmodalitäten geregelt und für den Fall, dass Zinsdienst- und Entschuldungshilfen beantragt und gewährt werden, die Kassenkredite aufgeführt und die Zahlungen festgelegt sind.

Für den Fall, dass ein Schuldnerwechsel und / oder eine Ablösung von Krediten nicht möglich ist, wird der Kreisausschuss beauftragt, die entsprechenden Zins- und Entschuldungshilfen zu beantragen.

Der Kreis Bergstraße verpflichtet sich, den jährlichen Eigenbeitrag so zu erwirtschaften, dass eine Erhöhung der Kreisumlage nur als 'ultima ratio' herangezogen werden muss.

mit folgender Beschlussergänzung:

Sollten sich bei der weiteren Beratung im Landtag über den Gesetzentwurf wesentliche Verschlechterungen gegenüber der aktuell vorliegenden Fassung für den Kreis Bergstraße ergeben, wird sich der Kreistag in einer zeitnah anzuberaumenden Sondersitzung erneut hiermit befassen.

Das Hessenkassegesetz wurde am 24.04.2018 vom Hessischen Landtag verabschiedet und am 08.05.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (GVBI. S. 59) bekanntgemacht. Aufgrund eines Änderungsantrages der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesentwurf vom 23.01.2018 im Wesentlichen folgende für den Kreis relevante Änderungen vorgenommen:

Artikel 1 Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens "Hessenkasse"

- § 2 Abs. 1 Satz 2

Die Regelung, wonach das Sondervermögen "Hessenkasse" unter bestimmten Voraussetzungen auch für sonstige kommunale Zwecke verwendet werden kann, wurde gestrichen, da durch die geänderte Finanzierung der Hessenkasse (u. a. Verzicht auf die geplante Fortführung der erhöhten Gewerbesteuerumlage) sowie eine Optimierung der Liquiditätssteuerung und der Refinanzierungsstruktur voraussichtlich nur noch die zwingend benötigten Mittel eingezogen werden.

Artikel 2 Hessenkassegesetz

- § 1 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 1 und 2
 - Angesichts bei verschiedenen Kommunen bestehender längerfristiger Derivate zur Zinssicherung wurden in § 1 Abs. 3 folgende Ergänzungen (kursiv) vorgenommen: "Auf Antrag können Zinsdiensthilfen für derivative Finanzierungsinstrumente, welche die Kommunen zur Zinssicherung bei Kassenkrediten einsetzen, gewährt werden. Das Sondervermögen "Hessenkasse" zahlt der WIBank die für den Zinsdienst und die Tilgung des Kassenkredits sowie für deren Refinanzierung erforderlichen Beträge."
 - § 4 wurde entsprechend angepasst.
- § 2 Abs. 1,4
 Die Fristen für die Beantragung der Teilnahme an der Hessenkasse wurden geändert:

Frist für Antragstellung bei der Bewilligungsstelle (Hessisches Ministerium der Finanzen): 31. Mai 2018 statt 30. April 2018 Vorlage Beschlussfassung Kreistag: 30. Juni 2018 statt 31. Mai 2018

- § 2 Abs. 3, 5
 Die Flexibilisierung des Eigenbeitrags wurde erweitert, wodurch es im Einzelfall ermöglicht wird, den Zeitraum der Beitragszahlung bei Ratenpausen zu verlängern oder bei Sondertilgungen zu verkürzen. Auch bei Ausschöpfung der maximalen Laufzeit können Ratenpausen bei unveränderter Höhe des Gesamtbeitrags zugelassen werden. Die Regelungen wurden in § 2 Abs. 5 aufgenommen, der nun wie folgt lautet:
 - "(5) Wenn die Kommune die Verpflichtungserklärungen abgegeben hat, setzt die Bewilligungsstelle den Höchstbetrag der Kassenkreditentschuldung, die Höhe der Zinsdienst- und Entschuldungshilfen sowie die Höhe des Jahresbeitrags, des Gesamtbeitrags und die Dauer der Beitragszahlung im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium fest. Die Bewilligungsstelle kann bei unveränderter Höhe des Gesamtbeitrags in einzelnen Jahren einen abweichenden Jahresbeitrag sowie eine Änderung der Beitragsdauer zulassen. Die Beitragsdauer beträgt längstens 30 Jahre und endet spätestens am 31. Dezember 2048. Die Bewilligungsstelle soll die Beitragszahlung der Kommune an das Sondervermögen "Hessenkasse" durch eine Verrechnung mit Zahlungen des Landes an die Kommune sicherstellen."
- § 3 Abs. 2 Nr. 3
 Der Stichtag für die früheste Kassenkreditablösung wurde aufgrund der Fristverlängerung für die Antragstellung vom 16. Juli 2018 auf den 17. September 2018 verschoben.

Artikel 3 Hessenkasseumlagegesetz

- In Folge des Verzichts auf die Hessenkasse-Umlage im Rahmen der zwischen der Landesregierung, den Regierungsfraktionen im Hessischen Landtag, dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund geschlossenen Vereinbarung vom 11.04.2018 ist das Hessenkasseumlagegesetz entfallen. Artikel 3 lautet neu "Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes" und beinhaltet die Erhöhung des Förderkontingents aufgrund der zusätzlichen Unterstützung von im Rahmen des Investitionsprogramms der Hessenkasse nicht berücksichtigten Schulträgern.

Artikel 4 Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

- Nr. 9 b) zu § 112 Abs. 10 HGO
Die Haushaltsgenehmigung wurde nicht wie ursprünglich vorgesehen auch an die fristgerechte Aufstellung des Konzernabschlusses, sondern nur an die fristgerechte Aufstellung des Einzelabschlusses gekoppelt.

Nr. 11 (Gesetzentwurf) zu § 131 Abs. 2 HGO
 Auf die zunächst beabsichtigte Beauftragung der Rechnungsprüfungsämter auch durch die Aufsichtsbehörden wurde verzichtet.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens haben sich somit keine wesentlichen Verschlechterungen für den Kreis ergeben.

Der Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE wird fristgerecht bis zum 31.05.2018 gestellt.

Der Kreisausschuss, der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und der Kreistag werden um Kenntnisnahme gebeten.